



Österreichischer Gewerkschaftsbund

Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
BMJ-S578.029/0002-IV 3/2015

Unser Zeichen, BearbeiterIn
Mag.MM/Zer

Klappe (DW) Fax (DW)
39179

Datum
17.12.2015

Bundesgesetz, mit dem die Strafprozessordnung 1975, das Strafvollzugsgesetz und das Verbandsverantwortlichkeitsgesetz geändert werden (Strafprozessrechtsänderungsgesetz 2015)

Der Österreichische Gewerkschaftsbund dankt für die Übermittlung des oben angeführten Gesetzesentwurfs und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Wir begrüßen die Umsetzung der RL Opferschutz (2012/29/EU). Die Rechte der Opfer von Straftaten und ihrer Angehörigen erhalten damit mehr Rechte auf Information, Unterstützung und Schutz.

Wir begrüßen die Verankerung einer gesetzlichen Grundlage für die Abfrage von Strafverfolgungsbehörden im Kontoregister. Für die Tätigkeit der Ermittlungsbehörden wie auch für das Aufspüren von Vermögenswerten nach erfolgter Verurteilung erfolgt hiermit ein wichtiger Lückenschluss.

Wir begrüßen die teilweise Umsetzung der RL Rechtsbeistand (2013/48/EU) sowie die Umsetzung der Judikatur des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte. Die Stärkung der Verfahrensrechte von Verdächtigen oder Beschuldigten im Strafverfahren dient der Sicherstellung eines fairen Verfahrens und der Gewährleistung des Zugangs zu einem Rechtsbeistand.

Wir vermissen jedoch einen aus unserer Sicht wichtigen Punkt, der bei der aktuellen Änderung der StPO mit berücksichtigt werden sollte:

Gem. § 40 ASGG sind „qualifizierte VertreterInnen“ berechtigt, Rechtsuchende in arbeits- und sozialrechtlichen Angelegenheiten vor Gericht zu vertreten. „Qualifizierte VertreterInnen“ sind FunktionärInnen und ArbeitnehmerInnen einer gesetzlichen

Interessenvertretung oder freiwilligen kollektivvertragsfähigen Berufsvereinigung, etwa die RechtsschutzsekretärInnen des ÖGB und der Arbeiterkammern.

Diese ExpertInnen nehmen in ihrem Wirkungskreis eine den Rechtsanwälten ähnliche Position ein. Konsequenterweise normiert daher § 321 ZPO, dass diesem Personenkreis auch das Recht zukommt, eine Zeugenaussage im Zivilverfahren – in Ansehung dessen, was ihnen in ihrer Eigenschaft anvertraut wurde – verweigern zu dürfen.

Die Regelung ist sachgerecht und für eine funktionierende und EMRK- konforme Rechtsvertretung unerlässlich. Eigenartigerweise fehlt eine entsprechende Regelung in der Strafprozessordnung.

So sind in § 157 StPO („Aussageverweigerung“) zwar zahlreiche Gruppen angeführt, die – hinsichtlich dessen, was ihnen in dieser Eigenschaft bekannt geworden ist – zur Verweigerung einer Zeugenaussage berechtigt sind (etwa Verteidiger, Rechtsanwälte, Patentanwälte, Verfahrensanwälte in Untersuchungsausschüssen des Nationalrats, Notare, Wirtschaftstreuhänder, Fachärzte, eingetragene Mediatoren, Bewährungshelfer).

Die „qualifizierten VertreterInnen“ sind in dieser Aufzählung jedoch nicht berücksichtigt. Offenbar handelt es sich hier um eine unbeabsichtigte Gesetzeslücke, die im Wege der Analogie auch geschlossen werden kann.

Es scheint jedoch im Sinne der Rechtssicherheit dringend geboten, diese Lücke im Gesetz zu schließen und „FunktionärInnen und ArbeitnehmerInnen einer gesetzlichen Interessensvertretung oder freiwilligen kollektivvertragsfähigen Berufsvereinigung“ in den Katalog der zur Aussageverweigerung Berechtigten aufzunehmen. Eine Schlechterstellung der vertretenen Personen bei einer Vertretung durch qualifizierte MitarbeiterInnen von Gewerkschaften und Arbeiterkammern gegenüber einer Vertretung durch RechtsanwältInnen oder MediatorInnen war vom Gesetzgeber nie beabsichtigt – im Gegenteil. Es gilt dringend, hier gleiche Verhältnisse klarzustellen.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Stellungnahme.



Erich Foglar
Präsident



Mag. Bernhard Achitz
Leitender Sekretär